



Informationen zu BAföG–Bescheinigungen

Zuständig für die Ausstellung von Bestätigungen über erbrachte Studienleistungen (sog. BAföG-Bescheinigungen) sind

- Prof. Dr. OLIVER ROTH für das Fach **Mathematik** (Bachelor, Master, Lehramt Gymnasium, Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen) und die Fächer **Wirtschaftsmathematik, Computational Mathematics, Mathematische Physik** (Bachelor, Master),
- Prof. Dr. ANDREAS HOTHO für das Fach **Informatik** (Bachelor, Master), Herr Dr. KARSTEN SCHUTTE für das Fach **Physik** (Bachelor, Master, Lehramt).

Herr Roth kann **nicht** durch Herrn Hotho oder Herrn Schutte vertreten werden, sondern ist für Mathematik der allein zuständige Ansprechpartner.

Zur Ausstellung der BAföG-Bescheinigung bitten wir Sie, die folgenden Unterlagen mitzubringen:

- Das im oberen Teil vollständig ausgefüllte (meist rote) Antragsformular, das Sie z.B. im BAföG-Amt im Studentenwerk erhalten, sowie
- Nachweise Ihrer bisherigen Studienleistungen (in Ihrem Hauptfach Mathematik, Computational Mathematics, Mathematische Physik, Wirtschaftsmathematik bzw. Lehramt Mathematik).

Maßgeblich für die Ausstellung ist das Datum des zuletzt erworbenen Leistungsnachweises (Modulprüfung oder Teilmodulprüfung).

Geben Sie bitte die Bescheinigung über bestandene Module sowie das BAföG-Formular im Sekretariat bei Frau Hein ab, Mathematikgebäude Ost, Zi. 02.002 (auch Einwurf im Sekretariats-Briefkasten möglich). Bei ihr kann es **nach Unterschrift wieder abgeholt** werden. **Unter Corona-Bedingungen** ist zurzeit die Beantragung in digitaler Form möglich. Schicken Sie das Formular und den Leistungsnachweis bitte an bafog@mathematik.uni-wuerzburg.de. Sie erhalten die unterschriebene Bescheinigung auch per E-Mail zurück.

Bei Herrn Hotho und Herrn Schutte gelten andere Regelungen.

Wichtig: Die Anforderungen zur Ausstellung von BAföG-Bescheinigungen **für Mathematiker** (insbesondere zum Ende des 4. Semesters) finden Sie anbei. Bitte informieren Sie sich unbedingt schon **zu Beginn Ihres Studiums** über die hierfür notwendigen Leistungsnachweise, und nicht erst dann, wenn Sie die BAföG-Bescheinigung brauchen.

Anforderungen zur Ausstellung von BAföG-Bescheinigungen

nur für Mathematikstudierende

Die folgenden Erläuterungen bilden die Grundlage, auf der die üblichen BAföG-Bescheinigungen zum Ende des 4. Fachsemesters für Mathematikstudierende aller Studiengänge ausgestellt werden:

- **Studiengang Bachelor Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Computational Mathematics, Mathematische Physik:**
Bis zum Ende des 4. Semesters sollten nach dem Vorkurs und dem Propädeutikum die Module *Lineare Algebra* und *Analysis* absolviert werden. Für die BAföG-Bescheinigung muss entweder der Lineare-Algebra-Modul *oder* der Analysis-Modul vollständig abgeschlossen sein; alternativ genügt auch der Abschluss je eines Teilmoduls in Linearer Algebra *und* Analysis.
- **Studiengang Mathematik Lehramt modularisiert “vertieft” (Gymnasium):**
Bis zum Ende des 4. Semesters sollten nach dem Vorkurs und dem Propädeutikum die Module *Überblick Lineare Algebra* und *Überblick Analysis* absolviert werden, die insgesamt (mit der Zahlentheorie) aus 5 Vorlesungen bestehen. Für die BAföG-Bescheinigung muss entweder der Lineare-Algebra-Modul *oder* der Analysis-Modul vollständig abgeschlossen sein; alternativ genügt auch der Abschluss je eines Teilmoduls in Linearer Algebra *und* Analysis.
- **Studiengang Mathematik Lehramt modularisiert “nicht vertieft” (Mittel-, Grund- oder Realschule):**
Bis zum Ende des 4. Semesters sollten die Vorlesungen *Zahlentheorie*, *Geometrie*, *Stochastik*, *Lineare Algebra* und *Analysis in einer Variablen* sowie eine der drei Vorlesungen *Analysis in mehreren Variablen*, *Differentialgleichungen* oder *Analytische Geometrie* absolviert werden. Für die BAföG-Bescheinigung müssen 3 dieser 6 Vorlesungen erfolgreich abgeschlossen sein.

Die vorstehenden Bedingungen beziehen sich nur auf Bescheinigungen zum Ende des 4. Semesters. Für die Ausstellung einer Bescheinigung zum Ende des 5. oder eines späteren Semesters muss der Kandidat weitere Leistungen nachweisen. Für Masterstudiengänge gelten gesonderte Regelungen.

Stand: Juli 2020